AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. April 1955. Nr. 1995.

Die Einwohnergemeinde Bettlach hat den Bebauungsplan Bettlach-Süd mit den dazugehörigen Bauvorschriften vom 13. März bis zum 12. April 1954 öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen konnten bis auf eine Ausnahme alle erledigt werden. Herr Walter Aebi, Fabrikant, in Bettlach, zog seine Einsprache, mit welcher er den Verzicht auf die vorgesehene Strasse über GB Bettlach Nr. 727 anstrebte, an die Gemeindeversammlung. Diese lehnte die Einsprache am 7. Februar 1955 ab und genehmigte den Bebauungsplan Süd und die dazugerhörigen Bauvorschriften. Herr Walter Aebi erhebt mit Schreiben vom 14. Februar 1955 Beschwerde gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung. Er stellt folgende Rechtsbegehren:

Die auf GB Bettlach Nr. 727 vorgesehene Strasse ist gänzlich wegzulassen. Wenn die Gemeinde Bettlach die absolute Notwendigkeit dieser Strasse bejaht, so ist diese so zu verlegen, dass die vorgesehene Fabrikerweiterung gemäss dem der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 1955 vorgelegten Plan Hofmann vom 30. Dezember 1954 ermöglicht wird. Diese Verlegung der Strasse könne in Verbindung mit der bevorstehenden Güterzusammenlegung erfolgen.

Herr Aebi begründet seine Beschwerde hauptsächlich wie folgt: Seine Einsprache sei bereits an zwei Gemeindeversammlungen vor dem 7. Februar 1955 behandelt und jeweils an den Gemeinderat zurückgewiesen worden. Die Linienführung der Friedhofstrasse werde gegenüber dem von der Gemeinde und dem Regierungsrat genehmigten Bebauungsplan aus dem Jahre 1948 so verändert, dass von der Baulinie bis zum Strassenrand auf GB Nrn. 2042 und 2097 nur noch 1,85 m gegenüber früher 4 m verblieben. Durch diese Aenderung werde die Zu- und Abfuhr, verbunden mit dem Auf- und Ablad vor

der Fabrik ohne Gefährdung des übrigen Strassenverkehrs verunmöglicht. Der Beschwerdeführer sei bereit, auf eigene Kosten eine Zu- und Abfahrtsstrasse in den Hof der Fabrik zu erstellen. Dieses Vorhaben bedinge aber, dass die im Zuge der allgemeinen Fabrikerweiterung östlich der jetzigen Fabrik zu erstellende grosse Maschinenhalle nach Osten verschoben werde. Dadurch entstehe eine Kollision mit der auf GB Nr. 727 eingezeichneten und noch nicht ausgeführten Strasse. Im weitern machte Herr Aebi mündlich geltend, er habe seinen Rekurs an der Gemeindeversammlung nicht mehr mit allen Mitteln verteidigt, weil ihm von Behördemitgliedern die Zusicherung gemacht worden sei, seine Begehren würden sich im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat am ehesten verwirklichen lassen.

Die Einwohnergemeinde Bettlach führt in ihrer Vernehmlassung vom 12. März 1955 im wesentlichen folgendes aus: Die Gemeindeversammlungen vom 16. August und 13. Dezember 1954 hätten nach längerer Diskussion dem Rückweisungsantrag des Herrn Aebi zugestimmt, an der zweiten Gemeindeversammlung in der Meinung, es sei in Verbindung mit der Schatzungskommission und im Zuge der bevorstehenden Güterzusammenlegung möglich, eine gangbare Lösung zu treffen. Der Vorschlag der im Güterzusammenlegungsverfahren amtierenden Schatzungskommission, die Strasse auf GB Nr. 727 etwas mehr östlich auf GB Nr. 728, das Grundstück des Herrn Della Balda, Bettlach, nach dem Plan des Herrn O. Hofmann, technisches Büro, in Solothurn, zu verlegen, sei von Herrn Della Balda abgelehnt worden, obwohl ihm zugesichert worden war, dass ihm das Land, welches er später für den Bau der Strasse abtreten müsse, östlich und anschliessend an GB Nr. 728 im Güterzusammenlegungsverfahren wieder zugeteilt werde. Die Verbindungsstrasse über GB Nr. 727 oder GB Nr. 727/728 sei für die Gemeinde eine Notwendigkeit. Mit Schreiben vom 16. März 1955 ergänzt die Einwohnergemeinde Bettlach ihre Stellungnahme, indem sie schreibt, der Vorschlag der Schatzungskommission über die teilweise Verlegung der Strasse auf GB Nr. 728 sei für die Gemeinde annehmbar. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach habe der Gemeindeversammlung die Ablehung der Beschwerde des Herrn Aebi beantragt, in der Meinung,

der Regierungsrat möge darüber entscheiden, ob die Strasse in der jetzigen Linienführung beibehalten werden solle oder eine Verschiebung nach Osten gemäss dem Vorschlag Hofmann angebracht sei.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Verfahren für den Bebauungsplan Süd mit den dazugehörigen Bauvorschriften wurde durch die Gemeinde richtig durchgeführt. Formell ist dem Bebauungsplan deshalb beizupflichten. Materiell muss vœrst die Beschwerde des Herrn Walter Aebi behandelt werden.

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert; die Beschwerdefrist wurde eingehalten. Auf die vorliegende Beschwerde ist deshalb einzutreten.

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 237 vom 20. Januar 1953 (GE 1953 Nr. 45) wird wörtlich ausgeführt: "Die Frage, ob eine bestimmte Strasse in den Bebauungsplan aufzunehmen sei oder nicht, hat die Gemeinde zu entscheiden. Der Regierungsrat legt sich in der Ueberprüfung dieser Entscheidung eine gewisse Zurückhaltung auf, um die Gemeinde in ihrem Wirkungskreis möglichst unangetastet zu lassen." An dieser Auffassung ist festzuhalten, ohne dass die Rechtsfrage abgeklärt zu werden brauchte, ob die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis handelt. Denn es steht fest, dass sich die Anlage und Linienführung von Gemeindestrassen, welche eine Kantonsstrasse nicht direkt tangieren (und um eine solche handelt es sich hier), vorwiegend für die Gemeinde selbst und ihre Einwohner auswirken. Der Regierungsrat kann deshalb die Frage, ob eine solche Strasse im Bebauungsplan aufzunehmen und wie sie zu führen ist, nur dann anders als die Gemeinde entscheiden, wenn der Entscheid der Gemeinde mit sachlichen Gründen nicht zu vertreten ist, oder eine rechtsungleiche Behandlung vorliegt. Herr Aebi hat von seinen Verteidigungsmöglichkeiten an der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 1955 nicht oder kaum Gebrauch gemacht, da er im Vertrauen auf die Zusicherungen von Behördemitgliedern der Einwohnergemeinde Bettlach annehmen durfte, der Regierungsrat werde die Strassenführung über GB Bettlach Nr. 727 auf seine Beschwerde hin genau abklären und darüber vollständig frei entscheiden. Die unrichtigen Zusicherungen von Behördemitgliedern der Einwohnergemeinde Bettlach kommen für Herrn Aebi wegen der beschränkten Kognition

des Regierungsrates auf dasselbe heraus, wie wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde eine falsche Rekursfrist angegeben worden wäre und deshalb auf seine Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten würde. Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine falsche Rechtsmittelbelehrung als Verletzung des aus Art. 4 BV entspringenden Anspruches auf rechtliches Gehör gewertet werden muss (vgl. Praxis des Bundesgerichtes 1950 Nr. 177 und 1951 Nr. 173). Bei falscher Rechtsmittelbelehrung genügt es deshalb für das Eintreten auf eine Beschwerde, wenn die in der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung genannte Frist eingehalten wird. Die Rechte des unrichtig orientierten Bürgers werden also gewahrt. Das gleiche muss im vorliegenden Fall gelten. Dies kann nur so geschehen, dass die Beschwerde des Herrn Aebi wegen Verletzung von Art. 4 BV gutgeheissen wird und die Gemeindeversammlung von Bettlach über die Strassenführung auf GB Bettlach Nr. 727 erneut befinden muss.

Materiell ist im weiteren auf die Tatsache hinzuweisen, dass der vorliegende Bebauungsplan einen Ausschnitt der schweizerischen Durchgangsstrasse No. 5 mibehandelt. Auf Grund von § 11bis des kantonalen Baugesetzes und in Uebereinstimmung mit den bundesrätlichen Subventionsvorschriften für den Ausbau von schweizerischen Durchgangsstrassen I. Klasse muss der Regierungsrat darauf achten, dass auf die schweizerischen Durchgangsstrassen I. Klasse keine neuen Aus- und Einfahrten mehr errichtet werden. Dies bedingt die Erstellung von rückwärtigen Wohnstrassen in einem angemessenen Abstand beidseits der Durchgangsstrasse; an den Bau dieser rückwärtigen Wohnstrassen leistet der Staat nach § 11bis Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes Beiträge. Den Erfordernissen des Ausbaues der Durchgangsstrassen I. Klasse kann beim Bebauungsplan Süd dadurch Rechnung getragen werden, indem seine Genehmigung unter folgenden Vorbehalten erfolgt:

1. Neue Ein- und Ausfahrten auf die Durchgangsstrasse No. 5 dürfen nicht gestattet werden.
2. Die rückwärtige Wohnstrasse über GB Bettlach No. 533 soll über GB Bettlach No. 2188 bis zur Gemeindegrenze von Grenchen planlich sichergestellt werden.
3. Die rückwärtige Wohnstrasse südlich des Restaurants St. Urs soll Richtung Selzach soweit planlich sichergestellt werden,

als Bauten an der Durchgangsstrasse Nr. 5 bereits entstanden sind oder in Zukunft noch entstehen können.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Süd der Einwohnergemeinde Bettlach mit den dazugehörigen Bauvorschriften wird unter den in den Erwägungen enthaltenen Vorbehalten mit Ausnahme der Strasse über GB Bettlach Nr. 727 genehmigt.

2. Frühere, mit den genehmigten Erlassen in Widerspruch stehende Bebauungspläne und Vorschriften gelten als aufgehoben.

3. Die Beschwerde des Herrn Walter Aebi, Fabrikant, Bettlach, gegen die Strassenführung über GB Bettlach Nr. 727 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

4. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat die Strassenführung über GB Bettlach Nr. 727 erneut festzulegen.

5. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 30.- (Staatskanzlei Nr. 437)N.
(Durch die Einwohnergemeinde Bettlach zu bezahlen)

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (8), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 Bauvorschrift.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 Bauvorschrift.
Kreisbauamt I (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 Bauvorschrift.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 Bauvorschrift (Nachnahme).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3).
Kant. Finanzverwaltung (2).
Amtsblatt (Publikation von folgendem Wortlaut: "Der Bebauungsplan Süd der Einwohnergemeinde Bettlach mit den dazugehörigen Bauvorschriften wird unter Vorbehalten genehmigt. Ueber die Vorbehalte orientieren des kantonale Tiefbaumt in Solothurn und die Gemeindekanzlei Bettlach.")